

5. Besondere Tatbestände

5.1 Relevante OWi-Vorschriften

BauGB

§ 213

GastG

§§ 2, 20, 28

JuSchG

§§ 4, 6, 9, 10, 12, 28

KrWG

§§ 3, 28, 69

StVG

§ 24 StVG iVm §§ 49, 1 II, 3, 5, 7, 8, 12, 16, 21a, 23, 37 StVO bzw. 69a StVZO

§ 2a, c StVG (315c, 316 StGB)

WHG

§ 103

LBO BW

§ 75

WaldG BW

§§ 83, 41

WassG BW

§ 126

NatSchG BW

§ 69 II

5. Besondere Tatbestände

5.2 Definitionen

- Abfall

Gewillkürter Abfall sind bewegliche Sachen, deren ihr Besitzer sich entledigt oder entledigen will (subjektiver Abfallbegriff). Zwangsabfall liegt vor, wenn bewegliche Sachen in dem Zustand, in dem sie gelagert, abgelagert oder behandelt werden, ohne Gebrauchswert sind und ohne geordnete Entsorgung die Allgemeinheit beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Gewillkürter Abfall liegt auch vor, wenn ein Stoff nach Entsorgung wiederverwendet oder weiterverarbeitet werden kann, der Besitzer sich aber seiner entledigen will, weil er wertlos geworden ist. Umgekehrt liegt Zwangsabfall auch vor, wenn der konkrete Zustand einer Sache bei Gesamtbetrachtung aller Umstände ergibt, dass sie objektiv ohne Gebrauchswert ist und die Umwelt gefährdet. Selbst wenn der Besitzer sich einer Sache nicht entledigen will, sondern beabsichtigt, sie als Wirtschaftsgut weiterzuverwenden, liegt Zwangsabfall dann vor, wenn der Besitzer nicht in der Lage ist, dies alsbald und umweltunschädlich zu tun.

- Tathandlungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG betrifft Abfälle zur Beseitigung. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG sind nur Behandeln, Lagern und Ablagern außerhalb einer zugelassenen Anlage ordnungswidrig.

Behandeln ist jedes Einwirken auf den Abfall mit dem Ziel seiner Beseitigung, z. B. durch Aufbereiten, Zerkleinern, Kompostieren, Entgiften, Verbrennen, Verdichten, Vermischen. Lagern umfasst jede vorübergehende Aufbewahrung mit dem Ziel anderweitiger Beseitigung, soweit die Pflicht zur unverzüglichen Abfallbeseitigung verletzt ist (Bay NStZ 99, 574). Ablagern ist die Beseitigung mit endgültigem Entledigungswillen.

- Gaststätte

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des GastG betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, § 1 Abs. 1 GastG.

5. Besondere Tatbestände

- *Verabreichen*

ist nicht nur der Ausschank, sondern auch der Verkauf in Flaschen oder Dosen (KG 2 Ss 168/97).

- *An Ort und Stelle*

Zwischen dem Platz der Ausgabe und dem Platz des Verzehrs der Getränke muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen.

- *Bestimmter Personenkreis*

meint, der Zugang steht solchen Personen offen, die nicht durch individuelle Persönlichkeitsmerkmale gekennzeichnet sind (persönliche Einladung – geschlossene Gesellschaft), sondern durch ein Gruppenmerkmal, das sich nicht ändert, wenn die Mitglieder der Gruppe wechseln (Kunden und deren Begleitung; KG 2 Ss 438/98).

- *Erkennbar Betrunkener*

Betrunkensein setzt nicht sinnlose Trunkenheit oder Volltrunkenheit voraus. Es genügt ein Zustand, in dem sich eine Person unter dem Einfluss des Alkohols nach verständiger Würdigung nicht mehr eigenverantwortlich verhalten kann. Allein aufgrund der Alkoholmenge muss ein Gastwirt nicht darauf schließen, dass ein Gast betrunken ist. Es bedarf äußerlich auffälliger geistiger oder körperlicher Ausfallerscheinungen (Stuttgart Justiz 96, 67).

- *Erziehungsberechtigter iSd JuSchG*

ist der Sorgerechtsinhaber. Erziehungsberechtigter ist aber auch jede andere Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern die Betreuung während des Gaststättenbesuchs übernimmt (Bay NStZ-RR 96, 280). Dies setzt keine zeitliche Mindestdauer voraus.